

**Bekanntmachung des Wahlleiters zur Auslegung des Wählerverzeichnisses nach
§ 7 Abs. 5 der Satzung für die Wahlen zur Delegiertenversammlung der Landes-
kammer für Psychologische Psychotherapeutinnen und -therapeuten und Kinder-
und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -therapeuten Hessen**

Gemäß § 7 Abs. 5 der Satzung für die Wahlen zur Delegiertenversammlung der Landeskammer für Psychologische Psychotherapeuten und für Kinder und Jugendlichenpsychotherapeuten Hessen wird Folgendes bekanntgegeben:

1. Das Wählerverzeichnis für die Wahlen zur Delegiertenversammlung liegt in der Zeit vom **22. März 2021 bis 06. April 2021** werktags an den folgenden Stellen aus:

Wiesbaden

Geschäftsstelle der Kammer
Frankfurter Straße 8
65189 Wiesbaden
von 9:00 Uhr bis 14:00 Uhr

Darüber hinaus haben sich die folgenden Behörden zur Auslegung im Rahmen ihrer üblichen Öffnungszeiten bereit erklärt. Soweit ein bestimmter Raum genannt wurde, ist er jeweils angegeben:

Kassel

Landkreis Kassel
Wilhelmshöher Allee 19 - 21 Gebäude C3, Zimmer 4.55
34117 Kassel Herr Michel

Marburg

Landkreis Marburg-Biedenkopf
Im Lichtenholz 60
35043 Marburg

Limburg

Landkreis Limburg-Weilburg

Schiede 43

65549 Limburg

2. Ansprüche auf Aufnahme und Einwendungen gegen die Aufnahme in das Wählerverzeichnis können bis spätestens **07. April 2021, 18:00 Uhr** bei dem Wahlleiter,

Anschrift: Psychotherapeutenkammer Hessen

z. Hd. des Wahlleiters

Frankfurter Straße 8

65189 Wiesbaden,

schriftlich erhoben werden.

3. Über Beanstandungen entscheidet der Wahlausschuss.
4. Nach Ablauf der Auslegungsfrist ergänzt der Wahlleiter das Wählerverzeichnis, wenn Personen eine das Wahlrecht begründende Mitgliedschaft neu erlangen oder das Wahlrecht durch Beendigung der Mitgliedschaft verlieren.
5. Bis zum letzten Tag vor Ablauf der Wahlzeit - also bis zum **29. Juni 2021, 18:00 Uhr** - sind Korrekturen und sonstige Berichtigungen offensichtlicher Unrichtigkeiten zulässig. Hierüber entscheidet der Wahlleiter.
6. Der Wahlleiter schließt das Wählerverzeichnis nach Ablauf der Einspruchsfrist und nach Entscheidung über die erhobenen Einsprüche durch den Wahlausschuss ab.
7. Das Wählerverzeichnis wird den Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern (Listenföhrerinnen und Listenföhrern) vom Wahlleiter zum Zwecke der Wahlinformation für die Wahlzeit zur Verfügung gestellt. Die Bestimmungen des Hessischen Datenschutzgesetzes bleiben unberührt.

Wiesbaden, den 15.02.2021

Der Wahlleiter